



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

AFRAC-Stellungnahme 22
Corporate Governance-Bericht (UGB)

Stellungnahme
**Aufstellung und Prüfung des
(konsolidierten) Corporate Governance-Berichts gemäß
§§ 243c und 267b UGB**

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Wirtschaftstrehänder

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzipat: AFRAC 22 (Dezember 2020), Rz ...

Langzipat: AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance-Bericht (UGB) (Dezember 2020), Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

<p>erstmalige Veröffentlichung</p>	<p>März 2014</p>	<p>Die Stellungnahme ersetzte die beiden AFRAC-Stellungnahmen „Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB“ vom Dezember 2008 und „Prüfung des Corporate Governance-Berichts“ vom Juni 2011. Die beiden Stellungnahmen wurden zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengeführt; Abschnitt 2 behandelte die Aufstellung von Corporate Governance-Berichten gemäß nunmehr § 243c UGB (die Stellungnahme aus dem Jahr 2008 wurde an die aktuellen regulativen Vorgaben angepasst); Abschnitt 3 behandelte die Prüfung des Corporate Governance-Berichts gemäß nunmehr § 243c UGB (die Stellungnahme aus dem Jahr 2011 wurde inhaltlich unverändert in die Stellungnahme integriert).</p>
<p>Überarbeitung</p>	<p>März 2016</p>	<p>Berücksichtigung der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 und geringfügige weitere Aktualisierungen</p>

Überarbeitung	Oktober 2017	Berücksichtigung der Änderungen des UGB aufgrund des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes
Überarbeitung	Juni 2018	Anpassung an das BörseG 2018 und andere geringfügige Aktualisierungen
Überarbeitung	Dezember 2020	Berücksichtigung der Änderungen aufgrund des Aktienrechts-Änderungsgesetzes 2019 (Änderung der Rz (2), (7), (9), (10), (18c) und (39), Änderung der Überschrift des Abschnitts 2.2., Streichen der Rz (12) und der zugehörigen Erläuterungen, Änderung der Erläuterungen zu Rz (1) und (1a), (18) sowie (18c), Streichen der Erläuterungen zu Rz (9)) und geringfügige weitere Aktualisierungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Aufstellung des Corporate Governance-Berichts	4
2.1. Bekenntnis zum Kodex	5
2.2. Zusammensetzung der Organe	5
2.3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.....	6
2.4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen	7
2.5. Beschreibung des Diversitätskonzepts	7
2.6. Allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung	8
2.7. Veränderungen nach dem Abschlussstichtag.....	8
3. Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts	8
4. Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts	10
4.1. Prüfung durch den Aufsichtsrat.....	10
4.2. Intensität der Prüfung.....	10
4.3. Prüfung durch Dritte.....	11
4.4. Abschlussprüfung und (konsolidierter) Corporate Governance-Bericht	12
5. Erstmalige Anwendung	13
Erläuterungen	14

1. Einleitung

- (1) § 243c UGB verpflichtet inländische Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Z 2 BörseG 2018 zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 24 WAG 2018 gehandelt werden, jährlich einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der gemäß § 277 Abs. 1 UGB offenzulegen ist.
- (1a) § 267b UGB verpflichtet inländische Mutterunternehmen, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Z 2 BörseG 2018 zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien mit Wissen des Unternehmens über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 24 WAG 2018 gehandelt werden, jährlich einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der gemäß § 280 Abs. 1 UGB offenzulegen ist.
- (2) Der Bericht nach § 243c UGB hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
- Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex (CGK) (§ 243c Abs. 1 Z 1 UGB);
 - Angabe, wo dieser CGK öffentlich zugänglich ist (§ 243c Abs. 1 Z 2 UGB);
 - Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen von dem CGK abgewichen wird (§ 243c Abs. 1 Z 3 UGB);
 - Begründung, falls die Gesellschaft beschlossen hat, keinem in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz anerkannten CGK zu entsprechen (§ 243c Abs. 1 Z 4 UGB);
 - Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse (§ 243c Abs. 2 Z 1 UGB);

- Angabe, welche Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft gesetzt wurden (§ 243c Abs. 2 Z 2 UGB);
 - soweit es sich auch ohne Anwendung des § 221 Abs. 3 zweiter Satz UGB um eine große Aktiengesellschaft handelt, eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, der Ziele dieses Diversitätskonzepts sowie der Art und Weise der Umsetzung dieses Konzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum; wird kein derartiges Konzept angewendet, so ist dies zu begründen (§ 243c Abs. 2 Z 3 UGB).
- (3) Der Corporate Governance-Bericht ist gemäß § 222 Abs. 1 UGB bzw. § 96 Abs. 1 AktG jährlich von den gesetzlichen Vertretern in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Corporate Governance-Bericht ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 222 Abs. 1 UGB). Dieselben Regelungen gelten gemäß § 244 Abs. 1 UGB für den konsolidierten Corporate Governance-Bericht. Der Aufsichtsrat hat den (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten (§ 96 AktG).
- (4) Diese Stellungnahme hat das Ziel, zur besseren Orientierung eine Vereinheitlichung von Struktur und Inhalt für den Corporate Governance-Bericht vorzugeben. Der Aufbau geht davon aus, dass die Berichterstattung durch eine inländische Aktiengesellschaft oder Europäische Aktiengesellschaft mit einem dualistischen System (siehe Rz (13)) erfolgt, die dem österreichischen BörseG unterworfen ist und die sich zu dem vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) bekennt. Die Entscheidung über das Bekenntnis zu einem bestimmten Kodex ist grundsätzlich von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu treffen.

Dies gilt auch für die Entscheidung, keinem in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz anerkannten CGK zu entsprechen, was vom Gesetz gestattet wird.

- (5) Sonderregelungen, insbesondere des Bank- und Versicherungsrechts, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.
- (6) Diese Stellungnahme befasst sich im Abschnitt 2 mit der Aufstellung des Corporate Governance-Berichts (§ 243c UGB), im Abschnitt 3 mit der Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts (§ 267b UGB) und im Abschnitt 4 mit der Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts. Die Stellungnahme bezieht sich auf die aktuelle Gesetzeslage und berücksichtigt den ÖCGK idF Jänner 2020.

2. Aufstellung des Corporate Governance-Berichts

- (7) Für den Aufbau des Corporate Governance-Berichts wird folgende Grundstruktur empfohlen:
 - 1. *Bekennnis zum Corporate Governance Kodex*
 - 2. *Zusammensetzung der Organe*
 - 3. *Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat*
 - 4. *Maßnahmen zur Förderung von Frauen*
 - 5. *Beschreibung des Diversitätskonzepts*
 - 6. *Allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung*
 - 7. *Veränderungen nach dem Abschlussstichtag*

In den nachfolgenden Abschnitten wird dargestellt, welche konkreten Angaben zu den einzelnen hier angeführten Gliederungspunkten erforderlich sind, wobei die Inhalte sich einerseits aus dem Gesetz (§ 243c UGB) und andererseits aus den C-Regeln (Comply or Explain) des ÖCGK ergeben.

2.1. Bekenntnis zum Kodex

- (8) Dieser Abschnitt des Corporate Governance-Berichts hat folgende Angaben zu enthalten (§ 243c Abs. 1 UGB):
- Bekenntnis zum ÖCGK und Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist;
 - Angabe, von welchen C-Regeln des ÖCGK die Gesellschaft abweicht. Jede Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. Anhang 2b des ÖCGK idF Jänner 2020 sieht Leitlinien für die Erklärung und Begründung einer Abweichung vom Kodex vor.

2.2. Zusammensetzung der Organe

- (9) Hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands hat der Corporate Governance-Bericht folgende Angaben zu enthalten (vgl. auch § 243c Abs. 2 Z 1 UGB):
- Name, Geburtsjahr sowie Datum der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode jedes Vorstandsmitglieds sowie Angabe des Vorsitzenden des Vorstands und gegebenenfalls seines Stellvertreters (C-Regel 16);
 - Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften für jedes Vorstandsmitglied (C-Regel 16).
- (10) Hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats sind folgende Angaben in den Corporate Governance-Bericht aufzunehmen:
- Name, Geburtsjahr sowie Datum der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode jedes Aufsichtsratsmitglieds (C-Regel 58);
 - Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende (C-Regel 58);
 - Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats unter Angabe des Vorsitzes (§ 243c Abs. 2 Z 1 UGB);

- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied (C-Regel 58);
 - gegebenenfalls Gegenstand und Entgelt von gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG zustimmungspflichtigen Verträgen (C-Regel 49).
- (11) In Bezug auf die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats sind zumindest nachfolgende Angaben im Corporate Governance-Bericht anzuführen:
- Darstellung der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit (C-Regel 53);
 - Darstellung, welche Mitglieder als unabhängig anzusehen sind; eine Darstellung, welche Mitglieder als nicht unabhängig anzusehen sind, ist ebenfalls ausreichend (C-Regel 53);
 - Darstellung, welche der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten (C-Regel 54).
- (12) [gestrichen]
- (13) Handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Europäische Aktiengesellschaft, die dem Verwaltungsratssystem folgt (monistisches System), so sind die für die Mitglieder des Vorstands vorgesehenen Angaben für die geschäftsführenden Direktoren zu machen und die für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehenen Angaben für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

2.3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

- (14) Gemäß § 243c Abs. 2 Z 1 UGB ist im Corporate Governance-Bericht die Arbeitsweise des Vorstands anzugeben. Gemäß C-Regel 16 hat diese Angabe zumindest die Kompetenzverteilung im Vorstand zu enthalten. Darüber hinaus können beispielsweise Geschäfte und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG

hinausgehen und zu welchen der Vorstand nach der Satzung oder der Geschäftsordnung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat, angegeben werden.

- (15) Weiters erfordert § 243c Abs. 2 Z 1 UGB die Angabe der Arbeitsweise des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse und somit zumindest folgende Angaben:
- Anzahl und Art der Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Entscheidungsbefugnisse (C-Regel 34);
 - Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr (C-Regel 36) und Bericht über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit (Anhang 2a des ÖCGK);
 - Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse im Geschäftsjahr und Bericht über ihre Tätigkeit (C-Regel 39);
 - Vermerk, falls Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen haben (C-Regel 58).

2.4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

- (16) Hinsichtlich der Förderung von Frauen hat der Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c Abs. 2 Z 2 UGB zumindest folgende Angaben zu enthalten:
- Angabe des Frauenanteils im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG);
 - Beschreibung der im Unternehmen bestehenden und im Berichtsjahr getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft.

2.5. Beschreibung des Diversitätskonzepts

- (16a) Die Verpflichtung zur Beschreibung des Diversitätskonzepts betrifft nur Aktiengesellschaften, die zur Erstellung eines Corporate Governance-Berichts ver-

pflichtet sind und als große Aktiengesellschaften qualifiziert werden. Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB sind – sofern sie nicht gleichzeitig auch große Aktiengesellschaften sind – von dieser Verpflichtung nicht betroffen.

- (16b) Die gemäß Rz (16a) betroffenen Unternehmen haben im Corporate Governance-Bericht das im Unternehmen bestehende Diversitätskonzept zu beschreiben, das bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf Kriterien wie Alter, Geschlecht und Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird. Weiters müssen die Ziele und die Art und Weise der Umsetzung dieses Diversitätskonzepts und die Ergebnisse im Berichtszeitraum dargestellt werden. Gibt es in einem berichtspflichtigen Unternehmen ein solches Diversitätskonzept nicht, so ist dies zu begründen.

2.6. Allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung

- (17) Falls im Sinne der C-Regel 62 des ÖCGK die Einhaltung der C-Regeln des Kodex durch eine externe Institution evaluiert wurde, ist über das Ergebnis zu berichten.

2.7. Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

- (18) Es wird empfohlen, Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten, die sich zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung des Corporate Governance-Berichts ergeben, im Corporate Governance-Bericht darzustellen, falls sie wesentlich sind.

3. Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts

- (18a) Der konsolidierte Corporate Governance-Bericht hat die in § 243c UGB vorgeschriebenen Angaben – siehe hierzu die Ausführungen unter Rz (2) – zu enthalten, „wobei die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind, um die Lage

- der insgesamt in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen bewerten zu können“ (§ 267b Satz 1 UGB).
- (18b) Gehören neben dem zur Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts verpflichteten Mutterunternehmen keine weiteren börsennotierten Unternehmen zu dessen Konsolidierungskreis, sind die Angaben gemäß Abs. 1 des § 243c UGB im konsolidierten Corporate Governance-Bericht gleichlautend mit jenen im Corporate Governance-Bericht des Mutterunternehmens.
- (18c) Die erforderlichen Anpassungen beschränken sich daher auf die Angaben nach Abs. 2 des § 243c UGB. Diese Angaben sind dahingehend anzupassen und zu ergänzen, ob die Organmitglieder der Muttergesellschaft auch Leitungs- und Überwachungsaufgaben bei wesentlichen Tochterunternehmen wahrnehmen. Des Weiteren sind die Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen für die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen darzustellen. Handelt es sich bei der Muttergesellschaft um eine große Aktiengesellschaft im Sinn der Rz (16a), hat eine Beschreibung der Grundsätze des Diversitätskonzepts, das im Mutterunternehmen und in den wesentlichen Tochtergesellschaften angewandt wird, zu erfolgen, wobei sich die Angaben zur Besetzung der Leitungs- und Überwachungsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund auf jene des Vorstands und des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft beschränken können.
- (18d) Gehören zum Konsolidierungskreis des Mutterunternehmens kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen, die nach der für sie maßgeblichen Rechtsordnung zur Aufstellung und Veröffentlichung eines Corporate Governance-Berichts verpflichtet sind, so sind diese Unternehmen anzugeben sowie die Stelle, wo dieser Bericht aufzufinden ist.
- (18e) Da der konsolidierte Corporate Governance-Bericht im Wesentlichen – abgesehen von den in den vorangehenden Absätzen beschriebenen Anpassungen –

dem Corporate Governance-Bericht des Mutterunternehmens entspricht, empfiehlt das AFRAC, den Corporate Governance-Bericht des Mutterunternehmens und den konsolidierten Corporate Governance-Bericht gemäß §§ 267b iVm 251 Abs. 3 UGB in einen Bericht zusammenzufassen.

4. Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts

4.1. Prüfung durch den Aufsichtsrat

- (19) Gemäß § 96 AktG hat der Aufsichtsrat die Pflicht, den Corporate Governance-Bericht (gegebenenfalls auch den konsolidierten Corporate Governance-Bericht) binnen zwei Monaten ab Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (20) Im Vorfeld hat der Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs. 4a Z 4 lit. f (und lit. g) AktG den (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht zu prüfen und einen Bericht über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zu erstatten.
- (21) Beanstandet der Aufsichtsrat den (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht, so hat er, falls der Vorstand den Bericht nicht korrigiert, selbst im Bericht an die Hauptversammlung dazu Stellung zu nehmen.

4.2. Intensität der Prüfung

- (22) Die Pflicht zur Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts durch den Aufsichtsrat umfasst die Prüfung, ob der Vorstand einen (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht aufgestellt und diesen unterfertigt hat und ob der Corporate Governance-Bericht die im § 243c UGB und gegebenenfalls die im § 267b UGB sowie in dieser Stellungnahme vorgesehenen Angaben enthält.
- (23) Beschließt die Gesellschaft gemäß § 243c Abs. 1 Z 4 UGB, keinem CGK zu entsprechen, so beschränkt sich die Prüfung hinsichtlich des § 243c Abs. 1 UGB

durch den Aufsichtsrat allein auf die Tatsache, ob hierfür eine Begründung abgegeben wurde. Die Prüfung der Angaben nach § 243c Abs. 2 UGB ist unverändert vorzunehmen.

- (24) Wenn sich die Gesellschaft verpflichtet, einem CGK zu entsprechen, jedoch von diesem in einigen Punkten abweicht, ist es die Aufgabe des Aufsichtsrats zu prüfen, ob dafür eine ausreichende und nachvollziehbare Erklärung vorliegt.
- (25) Die L-Regeln (Legal Requirement) eines CGK, welche auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen und damit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gesellschaft und ihre Organe betreffen, sind im Zusammenhang mit der Prüfung des Corporate Governance-Berichts vom Aufsichtsrat nicht gesondert zu überprüfen.
- (26) Angaben, die die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Aufsichtsrat selbst betreffen, hat der Aufsichtsrat inhaltlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- (27) Der Aufsichtsrat darf bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben grundsätzlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Erstellung des Corporate Governance-Berichts durch den Vorstand vertrauen.

4.3. Prüfung durch Dritte

- (28) Im Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AktG anzugeben, welche Stelle gegebenenfalls den (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht geprüft hat.
- (29) Dies bedeutet, dass eine Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts durch eine externe Institution zulässig ist, nicht jedoch, dass eine solche Prüfung verpflichtend ist.
- (30) Eine externe Institution wird vom Vorstand beauftragt. Diese Beauftragung hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu erfolgen.

- (31) Die externe Institution hat bei der Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts den folgenden Anforderungen zu entsprechen:
- Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen,
 - Freiheit von Eigeninteressen im Zusammenhang mit der Prüfung,
 - Vorliegen entsprechender Sachkenntnisse und
 - Einhaltung der Verschwiegenheit.
- (32) Eine externe Institution, welche die Einhaltung der C-Regeln des ÖCKG gemäß der C-Regel 62 evaluiert hat, ist von der Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts nicht ausgeschlossen. Dasselbe gilt für den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der jedoch die Einhaltung der seine Tätigkeit betreffenden Regelungen nicht prüfen darf.
- (33) Die externe Institution hat die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht gemäß §§ 243c bzw. 267b UGB mit einer Intensität, wie sie einer Evaluierung im Sinn der C-Regel 62 des ÖCKG sinngemäß entspricht, zu prüfen. Daher sind die L-Regeln und die R-Regeln des ÖCKG nicht Gegenstand der Prüfung.
- (34) Die externe Institution hat über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und zu erklären, ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.
- (35) Im Falle einer Prüfung durch eine externe Institution hat der Aufsichtsrat den Bericht dieser externen Institution nur auf offensichtliche Auffälligkeiten hin zu überprüfen. Der Aufsichtsrat kann bei seiner Prüfung (vgl. Abschnitte 4.1. und 4.2.) von den Ergebnissen des Berichts dieser externen Institution ausgehen, solange keine gegenteiligen Indizien vorliegen.

4.4. Abschlussprüfung und (konsolidierter) Corporate Governance-Bericht

- (36) Gemäß § 269 Abs. 3 letzter Satz UGB hat der Abschlussprüfer zu überprüfen, ob ein (konsolidierter) Corporate Governance-Bericht aufgestellt worden ist.

Eine inhaltliche Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts findet dabei nicht statt.

- (37) Der Abschlussprüfer hat gemäß § 273 Abs. 1 UGB im Prüfungsbericht festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht aufgestellt worden ist.
- (38) Dem Abschlussprüfer ist der Corporate Governance-Bericht so rechtzeitig zu übermitteln, dass er seinen Verpflichtungen im Rahmen der Prüfung des abgelaufenen Geschäftsjahrs nachkommen kann.

5. Erstmalige Anwendung

- (39) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom Juni 2018. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 9. Juni 2019 beginnen.

Erläuterungen

Zu Rz (1) und (1a):

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts wurde mit dem URÄG 2008 (BGBl I 2008/70) in § 243b UGB eingeführt. Mit dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (BGBl I 2009/71) wurde die Bestimmung um die Pflicht zur Angabe von frauenfördernden Maßnahmen erweitert. Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl I 2012/35) wurde die Bestimmung um die Angabe der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Grundsätze der Vergütungspolitik ergänzt. Im Rahmen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (BGBl I 2017/20) wurde die Regelung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts in § 243c UGB verschoben und für große Aktiengesellschaften um die Berichtspflicht zum Diversitätskonzept erweitert. Mit dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 (BGBl I 2019/63) entfallen die Bestimmungen zur Angabe der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Grundsätze der Vergütungspolitik; die bisherige Z 2a des § 243c Abs. 2 UGB wird zu Z 3.

Die Aufstellung eines konsolidierten Corporate Governance-Berichts wurde mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (BGBl I 2015/22) in § 267a UGB eingeführt, erfuhr mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz und der damit verbundenen Änderung des § 243c UGB indirekt auch eine Anpassung und wurde in diesem Zusammenhang nach hinten in § 267b UGB gerückt.

Zu Rz (4):

Diese Stellungnahme hat nicht das Ziel, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der nach den Erläuterungen zum URÄG 2008 der in Österreich allgemein anerkannte Kodex ist (siehe RV 467 BlgNR 23. GP 15), auszulegen. Dafür sind ausschließlich jene Interpretationen anzuwenden, die vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Die in dieser Stellungnahme empfohlene Struktur des Corporate Governance-Berichts ist auf jene Fälle anzuwenden, in denen die Gesellschaft gemäß § 243c UGB verpflichtet ist, einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen, **und** sich dabei zum ÖCGK bekennt. Deswegen ist es wichtig, zwischen der Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243c UGB einerseits und der Verpflichtungserklärung einer Gesellschaft zum ÖCGK andererseits zu unterscheiden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243c UGB trifft alle in Österreich eingetragenen Aktiengesellschaften (inklusive der Europäischen Aktiengesellschaften), deren Aktien zum Abschlussstichtag an einem geregelten Markt im Gemeinschaftsgebiet (EU/EWR) zu-

gelassen sind, sowie inländische Aktiengesellschaften, deren Aktien mit deren Wissen über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden und die sonstige Wertpapiere begeben haben, die im Gemeinschaftsgebiet zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

Nicht von der Verpflichtung nach § 243c UGB erfasst sind damit inländische Aktiengesellschaften, deren Aktien nur in einem geregelten Markt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets (EU/EWR) zum Handel zugelassen sind (z.B. in der Schweiz), sowie Unternehmen, die ausschließlich Emittenten von Schuldtiteln sind.

Besteht eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts, muss differenziert werden zwischen den Pflichtangaben gemäß § 243c Abs. 2 UGB, die jedenfalls anzuführen sind, und jenen Angaben nach § 243 Abs. 1 UGB, deren Inhalt davon abhängt, zu welchem Corporate Governance Kodex sich die Gesellschaft bekennt (z.B. ÖCGK, Deutscher Corporate Governance Kodex, Dutch Corporate Governance Code, UK Corporate Governance Code etc.).

Folgende Gesellschaften sollen sich zum ÖCGK bekennen (vgl. Regelwerk Prime Market der Wiener Börse):

- Inländische Gesellschaften, die mit ihren Aktien in den von der Wiener Börse eingerichteten Prime Market aufgenommen werden wollen, müssen sich gegenüber der Börse zur Übernahme des ÖCGK vertraglich verpflichten.
- Auch Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines Nicht-EU-Mitgliedstaats oder Nicht-EWR-Mitgliedstaats unterliegen und ein Anbot auf Teilnahme am Prime Market der Wiener Börse stellen, haben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des ÖCGK abzugeben.

Gesellschaften hingegen, die dem Gesellschaftsrecht eines anderen EU-Mitgliedstaats oder EWR-Mitgliedstaats unterliegen und ein Anbot auf Teilnahme am Prime Market der Wiener Börse stellen, haben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines in diesem Wirtschaftsraum anerkannten Corporate Governance Kodex abzugeben.

Anhand nachfolgender Fallkonstellationen soll die Unterscheidung zwischen der Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts und dem Bekenntnis zu einem Corporate Governance Kodex verdeutlicht werden:

- Eine österreichische Gesellschaft, deren Aktien (ausschließlich) an der Wiener Börse notieren, ist verpflichtet, einen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c UGB aufzustellen, und ist gemäß dem Regelwerk der Wiener Börse verpflichtet, sich zum ÖCGK zu bekennen.
- Eine österreichische Gesellschaft, deren Aktien ausschließlich auf einem geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats gehandelt werden, hat ebenfalls einen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c UGB aufzustellen, wobei diese Gesellschaft in der Regel jenen Corporate

Governance Kodex befolgen wird, der am jeweiligen Börseplatz anerkannt ist. Folgt später eine Zweitnotierung in Österreich, besteht grundsätzlich aufgrund der Notierung an mehreren Börseplätzen ein Wahlrecht, welcher Kodex zugrunde gelegt wird, soweit nicht die Regeln des Börseplatzes diese Wahlfreiheit einengen. Eine Zweitnotierung im **Prime Market** der Wiener Börse könnte daher je nach Fall zur Folge haben, dass der Corporate Governance-Bericht um etwaige fehlende Angaben zu ergänzen ist, damit den Anforderungen des ÖCGK entsprochen wird.

- Eine österreichische Gesellschaft, deren Aktien ausschließlich auf einem Markt außerhalb eines EWR-Mitgliedstaats zum Handel zugelassen sind, ist **nicht** verpflichtet, einen Corporate Governance-Bericht nach § 243c UGB aufzustellen. Hinsichtlich der Bekennung zu einem bestimmten Kodex gelten die Regeln des jeweiligen Börseplatzes.
- Eine ausländische Gesellschaft mit Sitz außerhalb des Gemeinschaftsgebiets, deren Aktien an der Wiener Börse zugelassen sind, hat keinen Corporate Governance-Bericht nach § 243c UGB aufzustellen, hat aber im Falle einer Notierung im Prime Market eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des ÖCGK abzugeben.
- Eine ausländische Gesellschaft mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet, deren Aktien für den Prime Market der Wiener Börse zugelassen sind, hat keinen Corporate Governance-Bericht nach § 243c UGB aufzustellen, hat aber eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines in diesem Wirtschaftsraum anerkannten Corporate Governance Kodex abzugeben (somit nicht zwingend zum ÖCGK). Nur in dem Fall, dass sich die Gesellschaft entscheidet, freiwillig einen Corporate Governance-Bericht nach § 243c UGB aufzustellen, **und** sich zum ÖCGK bekennt, ist diese Stellungnahme sinngemäß anzuwenden.

Zu Rz (5):

Sonderregelungen, insbesondere des Bank- und Versicherungsrechts, ersetzen die Regeln des Kodex mit gleichem Regelungsgegenstand. Weitergehende Regeln des Kodex bleiben davon unberührt.

Zu Rz (8):

In Österreich ist der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance seinerzeit unter Leitung des Kapitalmarktbeauftragten der Regierung (nunmehr unter Leitung eines Vorsitzenden des Arbeitskreises) ausgearbeitete ÖCGK seit 1. Oktober 2002 allgemein anerkannt. Der ÖCGK enthält die für eine gute Unternehmensführung wesentlichen Regeln. Diese sind in L-Regeln, die zwingendes Recht enthalten, C-Regeln, bei denen ein Abweichen rechtlich zulässig, aber zu begründen ist, und R-Regeln aufgeteilt, wobei bei letzteren ein Abweichen zulässig und nicht begründungspflichtig ist.

Der ÖCGK bestimmt (C-Regel 61), dass die Gesellschaft ihre Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Kodex in den Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c UGB aufzunehmen und diesen Bericht auf

der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen hat. Diese Website ist im Lagebericht anzugeben. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Auskünfte zum Corporate Governance-Bericht zu verlangen. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Regeln im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich; Abweichungen sind von jenem Organ zu verantworten und zu begründen, welches der Adressat der jeweiligen Regelung ist. Die jeweils aktuelle Fassung des ÖCGK ist auf der Website des Arbeitskreises unter www.corporate-governance.at abrufbar. Die Website enthält auch eine englische Übersetzung des ÖCGK sowie vom Arbeitskreis erarbeitete Interpretationen.

Gemäß den Leitlinien des Anhangs 2b des ÖCGK soll die Gesellschaft für jede Abweichung von einer C-Regel

- erläutern, in welcher Weise sie abgewichen ist;
- die Gründe für die Abweichung darlegen;
- beschreiben, auf welchem Weg die Entscheidung für eine Abweichung innerhalb des Unternehmens getroffen wurde (hier ist anzugeben, welches Organ der Gesellschaft die Entscheidung getroffen hat, siehe C-Regel 61);
- falls die Abweichung zeitlich befristet ist, erläutern, wann das Unternehmen die betreffende Regel einzuhalten beabsichtigt;
- falls anwendbar, die anstelle der regelkonformen Vorgehensweise gewählte Maßnahme beschreiben und erläutern, wie diese Maßnahme zur Erreichung des eigentlichen Ziels der betreffenden Regel oder des Kodex insgesamt beiträgt, oder präzisieren, wie diese Maßnahme zu einer guten Unternehmensführung beiträgt.

Diese Angaben sollen hinreichend klar, präzise und umfassend sein, damit die Aktionäre, Anleger und sonstigen Beteiligten beurteilen können, welche Konsequenzen sich aus der Abweichung von einer bestimmten Regel ergeben. Dabei sollte auch auf die spezifischen Merkmale und Gegebenheiten der Gesellschaft eingegangen werden, wie Größe, Unternehmens- oder Beteiligungsstruktur oder sonstige relevante Charakteristika.

Die Begründungen für Abweichungen sollten im Corporate Governance-Bericht gut erkennbar präsentiert werden, damit sie für Aktionäre, Anleger und sonstige Beteiligte leicht zu finden sind.

Zu Rz (11):

Gemäß C-Regel 53 des ÖCGK soll die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht,

die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Für die Festlegung der Kriterien der Unabhängigkeit dienen als Orientierung die im Anhang 1 des ÖCGK angeführten Leitlinien für die Unabhängigkeit.

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % soll gemäß C-Regel 54 des ÖCGK dem Aufsichtsrat mindestens ein unabhängiges Mitglied angehören, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen Interessen vertritt. Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % sollen gemäß C-Regel 54 des ÖCGK mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören, die diese Kriterien erfüllen.

Zu Rz (14):

Der Berichtsteil über die Arbeitsweise des Vorstands soll eine Darstellung der Aufgabenbereiche und deren Aufteilung im Vorstand enthalten. C-Regel 16 des ÖCGK sieht vor, dass in der Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt werden, lässt aber offen, ob diese weiteren Informationen auch im Corporate Governance-Bericht anzugeben sind.

Zu Rz (15):

Gemäß C-Regel 36 soll sich der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise befassen (Selbstevaluierung).

Neben Ausschüssen, deren Aufgabe darin besteht, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen (§ 92 Abs. 4 AktG), können auch Ausschüsse eingerichtet werden, die Entscheidungen anstelle des gesamten Aufsichtsrats treffen. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung von Geschäften und Maßnahmen gemäß § 95 Abs. 5 AktG. Kernaufgaben des Aufsichtsrats (wie die Bestellung und Abberufung des Vorstands, die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Erstattung von Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung u.Ä.) können hingegen nicht zur Entscheidung an Ausschüsse delegiert werden.

Zu Rz (16):

Von dieser Angabepflicht umfasst sind sämtliche Maßnahmen, die zum Aufstieg von Frauen in Führungspositionen gesetzt wurden oder die den Zugang von Frauen zu Führungspositionen verbessert haben. Sollten keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt worden sein, so ist dies auch anzuführen (siehe auch die Erläuterungen in der RV zum AktRÄG 2009 zu § 243c UGB). Beispielsweise wird hier über entsprechende Programme zur Ermöglichung der Überbrückung von Karenzzeiten, Möglichkeiten der Heimarbeit, Einrichtungen zur Kinderbetreuung, spezielle Ausbildungsprogramme, die Aufnahme von Quotenregelungen in die Satzung oder interne Richtlinien u.Ä. zu berichten sein.

Zu Rz (16a):

Kleine und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB, die gemäß § 221 Abs. 3 Satz 2 UGB als große Unternehmen qualifiziert werden, sind hingegen vom Anwendungsbereich des § 243c Abs. 2 Z 3 UGB ausdrücklich ausgenommen. Die Angabepflicht nach § 243c Abs. 2 Z 3 UGB tritt ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn die Merkmale einer großen Aktiengesellschaft an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden (§ 221 Abs. 4 UGB).

Zu Rz (18):

Im Gegensatz zu anderen Berichtspflichten, wie etwa der Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 Z 11 UGB, ist für den Corporate Governance-Bericht keine gesetzliche Verpflichtung zur Darstellung von Veränderungen nach dem Abschlussstichtag vorgesehen. Wegen des Informationsgehalts für die Adressaten sollen wesentliche Änderungen zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden. Dies betrifft etwa Änderungen in der Zusammensetzung von Organen, die Verlängerung der Bestelldauer von Vorstandsmitgliedern oder Änderungen von Kriterien, die bisher für die Beurteilung der Unabhängigkeit maßgeblich waren.

Zu Rz (18c):

Das AFRAC empfiehlt, die Angaben nach Abs. 2 des § 243c UGB im konsolidierten Corporate Governance-Bericht wie folgt anzupassen:

- Zu § 243c Abs. 2 Z 1 (Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse): Diese Angaben beziehen sich auf die Organe des Mutterunternehmens und sind allenfalls um Angaben bezüglich Übernahme von Leitungs- und Aufsichtsaufgaben durch die Vorstandsmitglieder des Mutterunternehmens bei wesentlichen Tochterunternehmen zu ergänzen.
- Zu § 243c Abs. 2 Z 2 (Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen): In diesem Bereich ist es erforderlich, nicht nur die frauenfördernden Maßnahmen im Mutterunternehmen, sondern auch konzernweite Maßnahmen, die zum Aufstieg von Frauen in Führungspositionen gesetzt wurden oder die den Zugang von Frauen zu Führungspositionen verbessert haben, darzustellen.
- Zu § 243c Abs. 2 Z 3 (Beschreibung des Diversitätskonzepts im Zusammenhang mit der Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrats): Bei einem Mutterunternehmen, das eine große AG ist, hat im konsolidierten Corporate Governance-Bericht eine konzernweite Beschreibung des Diversitätskonzepts im Hinblick auf die Besetzung der Konzern-Leitungsgremien zu erfolgen.

Zu Rz (18e):

Die Entscheidung, den Corporate Governance-Bericht und den konsolidierten Corporate Governance-Bericht in einen Bericht zusammenzufassen, kann unabhängig davon erfolgen, ob von der Möglichkeit der Zusammenfassung des Konzernanhangs mit dem Anhang des Mutterunternehmens (§ 251 Abs. 3 UGB) oder der Möglichkeit der Zusammenfassung des Konzernlageberichts mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens (§ 267 Abs. 4 UGB) Gebrauch gemacht wird. Eine Zusammenfassung dieser einzelnen Berichtselemente (Anhang, Lagebericht, Corporate Governance-Bericht) kann also unabhängig voneinander durchgeführt werden.

Werden die Berichte zusammengefasst, so sind sie gemeinsam mit dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht gleichzeitig mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens offenzulegen (§ 280 Abs. 1 UGB).

Die Möglichkeit der Zusammenfassung des Corporate Governance-Berichts des Mutterunternehmens mit dem konsolidierten Corporate Governance-Bericht ist nicht vom Stetigkeitsgrundsatz erfasst. Die gesetzlichen Vertreter können an sich jedes Jahr neu entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Im Sinne der für den Kapitalmarkt wichtigen Transparenz sind willkürliche Änderungen in der Darstellungsweise zu vermeiden.

Zu Rz (24):

Hingewiesen wird darauf, dass durch eine entsprechende Erklärung und Begründung einer Abweichung im Sinn der C-Regeln ein kodexkonformes Verhalten erreicht wird.

Die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats umfasst die Plausibilität der Begründung. Es ist nicht erforderlich, dass der Aufsichtsrat (oder einzelne Mitglieder) eine Prüfung der zugrunde liegenden Fakten und Umstände vornimmt.

Zu Rz (28):

Neben der gesetzlichen Prüfungspflicht des Aufsichtsrats (§ 96 Abs. 1 AktG) kann auch eine Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch eine externe Stelle durchgeführt werden. Darüber ist vom Aufsichtsrat in der Hauptversammlung zu berichten.

Die C-Regel 62 des ÖCGK sieht vor, dass Gesellschaften die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluieren lassen. Diese Evaluierung erfasst nur die Regeln des ÖCGK und stellt daher nicht eine Prüfung des gesamten Corporate Governance-Berichts (§ 243c UGB) durch eine externe Stelle dar.

Zu Rz (32):

Der zweite Satz betrifft die Einhaltung der C-Regeln 77 (Prüfung nach internationalen Prüfungsgrundsätzen), 81a (Sitzungen des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer), 82a (Offenlegung der Honorare) und 83 (Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements).

Zu Rz (35):

Eine Überprüfung auf offensichtliche Auffälligkeiten bedeutet, dass der Aufsichtsrat im Allgemeinen nicht eine nochmalige Prüfung vornehmen muss. Vielmehr hängt der Umfang der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats von den Ergebnissen und der Qualität der Prüfung der externen Institution ab. Der Aufsichtsrat hat daher den Corporate Governance-Bericht anhand der Prüfungsergebnisse der externen Institution durcharbeiten und zu analysieren, um sich damit ein eigenes Urteil zu bilden.